



Mikroförderprogramm: Ehrenamt gewinnen. Engagement binden. Zivilgesellschaft stärken.

Förderaufruf 2026

1. Worum geht es?	2
2. Wer ist antragsberechtigt?	2
3. Wie hoch ist die Förderung?	2
4. Wofür können Fördermittel beantragt werden?.....	3
5. Wie sind die Anträge einzureichen?.....	5
6. Gibt es Antragsfristen und wann kann ich anfangen?.....	5
7. Wie wird über die Förderanträge entschieden?	6
8. Wie werden die Fördermittel ausgezahlt?	6
9. Wie weise ich die Umsetzung des Projekts nach?	6
10. Welche sonstigen Pflichten habe ich im Fall einer Förderung?	7
11. Was gilt für den Schutz meiner Daten?.....	7
12. Welche rechtlichen Grundlagen sind für die Förderung maßgebend?	8
13. Wo finde ich Hilfe, wenn ich weitere Fragen habe?	8

1. Worum geht es?

Bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt tragen zur Festigung und Weiterentwicklung des gesellschaftlichen Zusammenhalts bei. Gerade in strukturschwachen und ländlichen Räumen sind bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt tragende Säulen eines lebendigen und funktionierenden Gemeinwesens.

In diesen Gegenden fehlt es oft an zusätzlichen finanziellen Mitteln, um neue Ideen umzusetzen. In der Folge bleiben die Potenziale bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts für mehr gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Herstellung von gleichwertigen Lebensverhältnissen oft ungenutzt.

Das Mikroförderprogramm „Ehrenamt gewinnen. Engagement binden. Zivilgesellschaft stärken“ der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE) setzt hier an. Es soll insbesondere in strukturschwachen und ländlichen Räumen die Ausübung von bürgerschaftlichem Engagement und Ehrenamt erleichtern und systematisch stärken.

2. Wer ist antragsberechtigt?

Kurz gesagt:
das Programm richtet sich vor allem an gemeinnützige Vereine und Organisationen, die überwiegend mit Engagierten arbeiten.

Antragsberechtigt sind juristische Personen des privaten Rechts, juristische Personen des öffentlichen Rechts und deren Zusammenschlüsse.

Juristische Personen des privaten Rechts müssen **gemeinnützig** im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung sein. Antragstellende Organisationen sowie deren Angestellte und Mitglieder müssen auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen sowie eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gewährleisten.

Jede Organisation kann **maximal eine Förderung pro Kalenderjahr** erhalten. Bei Organisationen, die bereits im Vorjahr gefördert wurden, muss sich das beantragte Projekt deutlich vom geförderten Projekt aus dem Vorjahr unterscheiden (in der Regel anderer Förderbereich und andere Ausgabenarten).

Natürliche Personen, politische Parteien, Gebietskörperschaften (z. B. Landkreise, Städte und Gemeinden), Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie nicht rechtsfähige Organisationen beziehungsweise Organisationseinheiten sind nicht antragsberechtigt.

3. Wie hoch ist die Förderung?

Die Höhe der Förderung beträgt maximal 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben und ist auf einmalig **1.500 € pro Organisation und Kalenderjahr** begrenzt.

Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Organisation eine Eigenbeteiligung von mindestens 10 Prozent der förderfähigen Ausgaben aufbringt. Die Eigenbeteiligung

kann durch bare Eigen- oder Drittmittel sowie durch ehrenamtliche Leistungen erbracht werden, wenn bare Eigenmittel nicht vorliegen.

Als ehrenamtliche Leistungen können freiwillige, unentgeltliche Tätigkeiten anerkannt werden, die für das Projekt erbracht werden. Jede geleistete Arbeitsstunde kann dabei pauschal in Höhe von 15 Euro angesetzt werden.

Es besteht kein Anspruch auf eine Förderung.

Die Zuwendungen werden einmalig als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege einer Festbetragsfinanzierung und in Anwendung der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 BHO (VV-BHO) gewährt.

4. Wofür können Fördermittel beantragt werden?

4.1. Durchführungsort der Projekte

Gefördert werden Projekte, welche die Ausübung von bürgerschaftlichem Engagement und Ehrenamt **in strukturschwachen oder ländlichen Räumen** erleichtern und systematisch stärken.

Als ländlich gelten Gegenden, die nach der Definition des Thünen-Instituts für ländliche Räume als „eher ländlich“ oder „sehr ländlich“ eingestuft wurden. Als strukturschwach werden Regionen anerkannt, die im Rahmen der Förderregionen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) als Fördergebiete ausgewiesen sind.

Auf der Webseite der DSEE können Sie prüfen, ob der Durchführungsort Ihres Projekts in einer Region liegt, die nach der Thünen-Typologie als ländlich eingestuft wurde oder als Fördergebiet der GRW ausgewiesen ist.

4.2. Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind Maßnahmen abseits des Regelbetriebs der Organisation in den folgenden Bereichen:

Engagierte gewinnen und beteiligen

- Zum Beispiel durch öffentliche Vereinspräsentationen, neue Angebote für unterrepräsentierte Gruppen, Nachwuchscamps, eine zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit oder die Einführung neuer Gremien wie etwa Kinder- und Jugendbeiräte.
→ Damit sich in den geförderten Organisationen mehr Menschen engagieren und der Anteil von Menschen aus unterrepräsentierten Gruppen zunimmt (junge Menschen, Seniorinnen und Senioren, Menschen mit geringem Einkommen, Eingewanderte und ihre Nachkommen, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit geringer formaler Bildung).

Engagierte binden und wertschätzen

- Zum Beispiel durch Dankes- oder Helferfeste, Jubiläumsveranstaltungen, mediale Porträts Engagierter (etwa in den Sozialen Medien), Maßnahmen zur Erhöhung der Identifikation mit der Organisation oder die Erstellung von Vereinschroniken.
→ Damit die Engagierten der geförderten Organisationen aktiv bleiben, sich gesehen und wertgeschätzt fühlen, sich ihre Identifikation mit der Organisation erhöht und die Zufriedenheit mit ihrem Engagement steigt.

Organisationen modernisieren und stärken

- Zum Beispiel durch innovative Anschaffungen, Digitalisierungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Organisationsentwicklung und Weiterbildung oder Maßnahmen zur Vernetzung mit anderen Organisationen.
→ Damit die internen Abläufe und Strukturen der geförderten Organisationen moderner und professioneller werden und die Organisationen von Tätigkeiten entlastet werden, die nicht dem Kern ihres gemeinwohlorientierten Engagements entsprechen.

Die genannten Einzelmaßnahmen sind Beispiele. Für eine Förderung ausschlaggebend ist, ob das beantragte Projekt **plausibel, angemessen und wirksam** zur Zielsetzung des jeweiligen Förderbereichs beiträgt. Wenn sich ein Projekt mehreren Bereichen zuordnen lässt, ist für eine Zuordnung ausschlaggebend, welche Wirkung mit dem Projekt **hauptsächlich** erzielt werden soll.

4.3. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind projektbezogene Ausgaben, soweit sie erforderlich und angemessen sind. Dazu zählen

- Anschaffungen (Materialien, Lernmittel, IT und Technik u.a.)
- Veranstaltungsausgaben (Raummieten, Verpflegung u.a.)
- Honorare und Werkverträge für externe Dienstleistende
- projektbezogene Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschalen
- Reisekosten (nach Bundesreisekostengesetz)
- kleine Präsente und andere Formen der Anerkennung von Engagement und Ehrenamt (für max. 20,- Euro pro Person; Achtung: **keine** Gutscheine)

Bei Honoraren und Werkverträgen muss die erbrachte Leistung zu einem festen Stundensatz bzw. über ein definiertes abgeschlossenes Werk von externen Dienstleistenden erbracht werden (z. B. für Moderation von Veranstaltungen, Gestaltung von Materialien der Öffentlichkeitsarbeit, Darbietungen von Künstlerinnen und Künstlern, Beratungen usw.).

Bei allen Ausgaben sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Alle Ausgaben müssen **anhand von Einzelbelegen nachweisbar sein**. Eine Abrechnung über Pauschalen ist nicht möglich.

4.4 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

- Personalausgaben und Honorare für festangestelltes Personal
- Ausgaben für dauerhaft angemietete Räume
- **Gutscheine, Geld- und Geschenkkarten**
- **Alkohol**, Zigaretten und andere Genussmittel
- Projekte, die zu mehr als 75% aus der Zahlung von Ehrenamtspauschalen bestehen
- Bau-, Sanierungs- und Umzugsmaßnahmen, die über eine Renovierung hinausgehen
- der Kauf von Grundstücken, Immobilien und Fahrzeugen
- kalkulatorische Kosten sowie Fahrtkosten des im Projekt eingesetzten Personals für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
- Ausgaben, die der dauerhaften, alltäglichen Ausübung von Engagement und Ehrenamt zuzurechnen sind (bspw. Reinigungsmittel, Versicherungen etc.)
- Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Zuwendungszweck nicht plausibel erscheinen (fehlender Projektbezug)

5. Wie funktioniert die Antragstellung?

Anträge können **ausschließlich digital über das Förderportal der DSEE** eingereicht werden. Eine Einreichung auf dem Postweg oder per E-Mail ist ausgeschlossen.

Vor einer Antragstellung muss die antragstellende Organisation auf dem Förderportal registriert werden. Hierfür sind je nach Art der Organisation verschiedene Unterlagen nötig (Vereinssatzung, Gesellschaftsvertrag, Handels-/Vereinsregistrauszug, aktueller Freistellungsbescheid, ggf. Bescheid über eine Vorsteuerabzugsberechtigung o.ä.).

Erst nach Prüfung der Organisation kann ein Antrag eingereicht werden. Die rechtsverbindliche(n) Unterschrift(en) unter dem Förderantrag leisten die zur Vertretung des Antragstellers / der Antragstellerin berechnigte(n) Person(en). Nach der Einreichung des unterschriebenen Antrags gilt der Antrag als formal ordnungsgemäß gestellt.

6. Gibt es Antragsfristen und wann kann ich anfangen?

Anträge werden ab dem **15.01.2026** über das Förderportal der DSEE laufend entgegenommen und in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet und geprüft.

Eine Antragstellung ist fortlaufend möglich. Bei Vorhandensein ausreichender Haushaltsmittel ist die letztmögliche Einreichfrist für Projekte, die noch im gleichen Kalenderjahr durchgeführt werden sollen, der 01. November des Jahres.

Ein Projektstart ist in der Regel **erst nach einer Bewilligung des Antrags** möglich. Aufgrund der automatischen Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns im Zuge der Antragstellung kann in Ausnahmefällen bereits ab Einreichung des unterschriebenen Antrags mit dem Projekt begonnen werden. Es gelten hierbei die gleichen Rechtsvorschriften wie bei einer möglichen Bewilligung des Antrags.

Die automatische Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns im Zuge der Antragstellung begründet **keinen Anspruch auf eine positive Förderentscheidung**. Bei

einer Ablehnung des Förderantrages tragen die Antragstellenden das volle finanzielle Risiko. Es wird deshalb empfohlen, mit dem Beginn des Projekts bis zur abschließenden Prüfung des Antrags zu warten.

Alle geförderten Projekte und alle mit dem Projekt zusammenhängenden Zahlungen müssen bis zum 31. Dezember des Jahres abgeschlossen sein.

7. Wie wird über die Förderanträge entschieden?

Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs auf Basis der Förderrichtlinie und des Förderaufrufs formal und inhaltlich geprüft. Die DSEE bewertet die Förderfähigkeit der eingegangenen Anträge im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens anhand folgender Kriterien:

- Nachvollziehbare Projektlogik;
- Angemessenheit des Mitteleinsatzes;
- Qualität der Projekte im Hinblick auf die Ziele und ihre erwartete Wirkung;
- Stärkung von überwiegend ehrenamtlich getragenen Vorhaben

Neben diesen Kriterien wird berücksichtigt, dass die zur Verfügung stehenden Mittel regional verteilt sowie nach Bereichen des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts angemessen berücksichtigt werden. Bei den genannten Bewertungskriterien handelt es sich um einen Orientierungsrahmen für die Beurteilung der eingereichten Förderanträge. Die eingereichten Projektvorschläge stehen miteinander im Wettbewerb.

8. Wie werden die Fördermittel ausgezahlt?

Im Falle einer Bewilligung erfolgt die Auszahlung der Zuwendung automatisch einen Monat nach dem Versand des Zuwendungsbescheids. Eine frühere Auszahlung ist möglich, wenn nach Erhalt des Zuwendungsbescheids schriftlich erklärt wird, dass gegen den Bescheid keine Rechtsmittel eingelegt werden. Abweichend von Nr. 8.5 AN-Best-P sind die Mittel bis zum Ende des Bewilligungszeitraums zu verwenden.

9. Wie weise ich die Umsetzung des Projekts nach?

Alle geförderten Projekte müssen bis zum 31. Dezember des Jahres abgeschlossen sein. Bis zu diesem Zeitpunkt **müssen auch alle mit dem Projekt zusammenhängenden Zahlungen getätigt worden sein**. Anschließend ist die Verwendung der Zuwendung nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P **innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Projekts**, also spätestens bis zum 31. März des Folgejahres, zu erbringen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Er ist vollständig digital und als rechtsverbindlich unterzeichnetes Dokument über das Förderportal der DSEE einzureichen bzw. hochzuladen.

Die projektbezogenen Rechnungen und Zahlungsbelege sind bereitzuhalten und auf Anforderung zu übersenden.

10. Welche sonstigen Pflichten habe ich im Fall einer Förderung?

10.1. Öffentlichkeitsarbeit

Während und nach der Durchführung einer geförderten Maßnahme ist bei Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Interviews in Presse und Funk o.ä. in geeigneter Weise auf die Förderung des Vorhabens durch die DSEE hinzuweisen.

Dabei ist bei Publikationen das Logo der DSEE mit dem Zusatz „Gefördert durch“ gut sichtbar anzubringen. Das Logo und die Anwendungshinweise (Styleguide) werden im Förderportal zur Verfügung gestellt.

Bei der Einreichung des Verwendungsnachweises sind der DSEE elektronische Belegexemplare sowie Ablichtungen bzw. Aufzeichnungen von Medienberichten zuzusenden.

10.2. Programmevaluation

Im Falle einer Förderung verpflichten sich die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger zur Teilnahme an Maßnahmen der Qualitätssicherung, an Erhebungen zur Programmevaluation oder wissenschaftlichen Begleitung. Die DSEE prüft im Rahmen einer abschließenden Erfolgskontrolle, ob die mit der Förderung angestrebten Projekt- und Programmziele erreicht worden sind.

10.3. Schutz Minderjähriger und vulnerabler Gruppen

Im Falle einer Förderung haben die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass unter ihrer beziehungsweise seiner Verantwortung keine haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach § 72a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe - SGB VIII) rechtskräftig verurteilt worden ist, Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

Hierzu soll sich die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger vor Aufnahme der Tätigkeit der betroffenen Person ein erweitertes Führungszeugnis dieser Person nach § 30a Absatz 2 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorlegen zu lassen. Die Maßgaben des § 72a Absatz 5 SGB VIII gelten entsprechend.

11. Was gilt für den Schutz meiner Daten?

Mit einer Antragstellung willigen die Antragstellerinnen und Antragsteller in die Veröffentlichung der gemachten Angaben und einer Weitergabe an Dritte, insbesondere im Hinblick auf den Namen der geförderten Organisation sowie Höhe, Zweck und weitere Rahmenbedingungen der Förderung.

In begründeten Ausnahmen können die Antragstellerinnen und Antragsteller die Zustimmung der Veröffentlichung sowie Weitergabe der oben genannten Angaben

verweigern. Die Begründung ist formlos an die DSEE zu richten, welche über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat.

Weitere Informationen zum Datenschutz sind auf der [Webseite der DSEE](#) zu finden.

12. Welche rechtlichen Grundlagen sind für die Förderung maßgebend?

Grundlage dieser Ausschreibung ist die „Richtlinie der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt zur Stärkung und Förderung von bürgerschaftlichem Engagement und Ehrenamt – Kleinprojektförderung“ vom 20.11.2025.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in diesem Förderaufruf oder im Zuwendungsbescheid Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Die DSEE ist zur Prüfung der Verwendungsnachweise gemäß Nr. 11 VV zu § 44 BHO verpflichtet. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt. Er kann hierfür auch Beauftragte einsetzen.

13. Wo finde ich Hilfe, wenn ich weitere Fragen habe?

Sie können sich vor einer Antragstellung und in allen Phasen des Förderverfahrens gern mit Ihren Fragen an die DSEE wenden. Geben Sie hierbei bitte immer (soweit schon vorhanden) Ihre Antragsnummer bzw. im späteren Verlauf Ihr Förderkennzeichen an.

Sie erreichen uns hierzu per E-Mail an hallo@d-s-e-e.de und telefonisch unter der Rufnummer 03981 4569-600.

Auf der [Webseite zum Programm](#) finden Sie außerdem eine Übersicht häufiger Fragen und Antworten, Hinweise und Vorlagen für die Projektumsetzung sowie die aktuellen Termine der regelmäßig stattfindenden Online-Programmvorstellungen.

Stand: 08.01.2026